

4.

Die Prostitution in der Stadt Frankfurt a. M.

Von Dr. med. W. Stricker daselbst.

Seltdem Parent-Duchatelet mit ebenso viel sittlichem Ernst als wissenschaftlicher Gründlichkeit die Frage der Prostitution erwogen hat, ist dieser Gegenstand häufig behandelt worden. In der dritten Ausgabe des Werkes: *de la prostitution dans la ville de Paris* par A. J. B. Parent-Duchatelet, welche A. Trebuchet und Poirat-Duval 1857 in zwei Bänden zu Paris herausgegeben haben, finden sich Darstellungen darüber aus den französischen Städten Bordeaux, Brest, Lyon, Marseille, Nantes, Strassburg, Algier, ferner aus London, Liverpool, Manchester, Edinburg, aus Berlin (nach F. J. Behrend) und Hamburg (von Dr. Lippert), sodann eine ausführliche Darstellung von Bern durch Dr. v. Erlach, welche besonders interessant ist durch die, auch aus Casanova's Denkwürdigkeiten bekannten und erst 1828 geschlossenen Bäder-Bordelle, ferner von Brüssel, Christiania, Kopenhagen, von Spanien, Holland (Haag, Rotterdam, Amsterdam), Rom und Turin.

Von Frankfurt ist also hier nicht die Rede, und doch hat sich bereits im Mittelalter bei dem ungeheuern Verkehr der Stadt, der sich bei Reichs- und Fürstentagen und während der Messe noch steigerte, das Problem der Regelung der Prostitution den Stadtbehörden aufgedrängt. Was A. v. Lersner in seiner Chronik von Frankfurt (II. Theil 1734. S. 680 ff.), was D. Orth in seinen Reichsmessen 1765 (S. 518), was A. Kirchner in seiner Geschichte von Frankfurt (I. 1807. S. 589. II. 1810. S. 499), und Battonn in seiner 1825 abgeschlossenen, aber erst 1861 bis 1875 in sieben Bänden durch den Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt herausgegebenen „*Oertlichen Beschreibung von Frankfurt*“ (V. 158. 241. 265. 291) mitgetheilt haben, das hat der Stadtarchivar Prof. Dr. G. L. Kriegk geordnet, ergänzt und berichtigt in seinem reichhaltigen Werke: *Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Neue Folge.* Frankfurt 1871.

Die hierher gehörigen Abschnitte sind: I. Das Badewesen. XII. Die öffentliche Unzucht im Mittelalter. XV. Die Frauenhäuser.

Wir wollen, mit Uebergehung des nur local Interessanten, das prinzipiell Wichtige daraus hier mittheilen, wobei die Rücksicht auf andere Städte nicht zu vermeiden ist. Das Prinzip des Mittelalters war, die Prostitution als ein nothwendiges Uebel zu dulden, die Oeffentlichkeit des Besuchs für unverheirathete Männer nicht auszuschliessen, die Halter und Insassen zwar für gewöhnlich als ehrlos zu erklären, aber für das Wohl der gemeinen Frauen durch Frauenhausordnungen bestens zu sorgen. Daraus folgte, dass die Frauenhäuser nicht nur in allen grösseren Städten bestanden, sondern auch in kleineren, wie Volkach in Franken, Oberehenheim im Elsass u. s. w.; dass sie nicht nur als Privatanstalten, sondern als Eigentum der Fürsten und Stadtbehörden bestanden und zum Vortheil derselben entweder durch Beamte oder durch Pachtinhaber verwaltet wurden, das letztere in Regensburg, Constanz und Würzburg. In Rom soll die jährliche Einnahme, welche die päpstliche Kammer auf solche Weise bezog, während des sechszehnten Jahrhunderts

mitunter 20000 Ducaten betragen haben. Auch der Erzbischof von Mainz bezog jährliche Einkünfte von den gemeinen Dirnen bis gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hin. In Frankfurt zahlte der Rath noch bis 1561 von dem ihm gehörenden Frauenhaus bei der Mainzer Pforte einen Grundzins an das Leonhards-Stift, sowie bis 1526 einen an die Karmeliter und bis zu einem nicht bekannten Jahre an die Dominicaner. In Wien waren 1435 zwei Frauenhäuser Eigentum der österreichischen Herzöge, von denen mehrere Bürger und ein Spital dieselben zu Lehn trugen. Der Bischof von Würzburg belehnte am Ende des Mittelalters die Grafen von Henneberg als Marschälle seines Bisthums mit dem Würzburger Frauenhaus; in Oberebenheim wurde noch 1577 Michael Kuhle von dem Kaiser selbst mit dem Frauenhaus belehnt. Auch die Grafen von Pappenheim bezogen bis 1614, wo sie darauf Verzicht leisteten, ein Schutzgeld von den fremden Krämern, Fechtern, Spielleuten und unzüchtigen Weibern. Die ältesten Frauenhäuser, welche auf deutschem Boden vorkommen, finden sich 1300 in Esslingen und vor 1314 in Zürich. In Frankfurt gab es zwei städtische Frauenhäuser, wie es auch von 1379 bis 1432 eine städtische Spielbank gab, und eine wechselnde Zahl von Privatfrauenhäusern mit obrigkeitlicher Erlaubniss und unter obrigkeitlichem Schutz. Sie standen nicht wie die in Nördlingen und Wien unter der directen Aufsicht des Rathes und der Bürgermeister, sondern unter der des Stöckers, welcher, wenn sein Ansehen zur Handhabung der Ordnung und zur Beschirmung der Dirnen nicht ausreichte, den obersten Richter zuzuziehen und diesem dafür jährlich ein halbes Viertel Wein oder statt dessen einen Gulden zu geben hatte. Er hatte alle feilen Dirnen besonders gegen die Russiane zu beschützen, ihre Zwistigkeiten mit einander zu schlachten, sowie dafür zu sorgen, dass kein arger Unfug bei ihnen getrieben werde. Von den zwei städtischen Frauenhäusern zusammen, neben denen des Stöckers Amtswohnung lag, mussten ihm, ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgenommenen Dirnen, wöchentlich zwei Drittel Gulden, während jeder der beiden Messen aber statt dessen sechs Gulden im Ganzen, und wenn zwei Vorsteherinnen die Wirthschaft betrieben, zusammen acht Gulden entrichtet werden. Die genannten Abgaben allein beliefen sich also auf nahe an 40 Gulden jährlich. Ausserdem musste dem Stöcker noch jede Dirne, welche in einem Privatfrauenhause oder für sich allein wohnte, wöchentlich einen Schilling, also jährlich $2\frac{1}{8}$ Gulden entrichten, diejenigen aber, welche in der Messe von aussen her kamen und im Hurenquartier wohnten, je einen Gulden messentlich; mit denjenigen fremden Dirnen endlich, welche während der Messe in einer anderen Stadtgegend wohnten, kam der Stöcker über eine bestimmte Summe überein, offenbar, weil diese zerstreut wohnten und deshalb wegen der grösseren Entfernung von des Stöckers Haus mehr zahlen mussten.

In allen Städten trug man dafür Sorge, dass die Frauenhäuser nicht in der Nähe von Kirchen und nicht in stark begangenen Strassen, sondern in einem abgelegenen Bezirk errichtet würden; meistens erlaubte man auch den einzeln wohnenden Dirnen sich nur in dem nämlichen Bezirk niederzulassen. Gewöhnlich war dieser Bezirk in der Nähe der Stadtmauer. In Frankfurt hieß er das Rosenthal. Nur die auswärtigen Dirnen, mit welchen die Frauenwirthinnen von Mainz, Worms und anderen Nachbarstädten nach Frankfurt zogen, um von der Messfreiheit, d. h. von dem freien Betrieb aller Handelsgewerbe während der Messen, Gebrauch zu

machen, nahmen, wohl wegen der gerlingerem Wohnungsmiethe, ihre Wohnung ausser diesem Quartier, zumal auf dem Fischerfeld. Die Zahl der nichtconcessionirten Frauenhäuser und der einzelnen Dirnen war am Ende des Mittelalters in Frankfurt so gross, dass Claus Stalburg 1501 dem Rath 200 fl. zu dem Zwecke vermachte, das Aergermiss dadurch zu beschränken, dass ein einziges grosses Frauenhaus erbaut und alle jene Personen in dasselbe getrieben würden. Ueber die Zahl dieser Personen finden wir folgende Notizen. 1479 werden im Rosenthal und an anderen Orten 39 gemeine Weiber gezählt. In dem letzten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts führen die Beedbücher in Frankfurt Frauenhäuser mit 8 und 13 Insassen an.

Was die Oeffentlichkeit des Besuches der Frauenhäuser betrifft, so scheutnen sich im 15. Jahrhundert sogar das Reichsoberhaupt und andere Könige nicht, mit ihrem Gefolge am hellen Tage dieselben zu besuchen, und bei den Stadtbehörden bestand der zwiefache Brauch, dass sie diese Häuser vor der Ankunft eines Kaisers oder Königs besonders zurecht machen und schmücken lassen, und dass beim feierlichen Empfang von Fürsten sie ihnen die Dirnen des Frauenhauses mit Blumensträussen entgegensandten. Als z. B. der deutsche König Siegmund 1414 mit 800 Pferden nach Bern kam und daselbst einige Tage verweilte, hatte der Stadtrath in den Frauenhäusern befehlen lassen, die Insassen sollten alle Herren vom königlichen Hofe freundlich und unentgeldlich empfangen, und der Stadtrath bezahlte nachher die Dirnen; Siegmund aber rühmte laut diese zuvorkommende Aufmerksamkeit. Siegmund trug 20 Jahre später, als er bereits die Kaiserwürde besass, kein Bedenken, in Ulm das Frauenhaus mit seinem Gefolge zu besuchen, und der dortige Rath bezahlte die Kosten für die hierzu angeordnete festliche Beleuchtung des Hauses. Auch als 1450 eine Gesandtschaft Kaiser Friedrichs III. in Neapel erschien, waren die Frauen im Frauenhause alle bestellt, durften keinen Pfennig annehmen. Die Ehrlosigkeit, welche auf den gemeinen Frauen für gewöhnlich lastet, erlitt bei bestimmten Gelegenheiten eine Ausnahme. So pflegte zu Würzburg am Johannistage der Stadtschultheiss mit seinen Amtsdienern und mit dazu geladenen Freunden das städtische Frauenhaus zu besuchen und daselbst ein Mahl einzunehmen, dessen Ueppigkeit 1455 durch eine Verordnung beschränkt werden musste; so theilten bei festlichen Einzügen von Herrschern in Wien die gemeinen Frauen Blumen aus und wurden dafür vom Stadtrath mit Wein und Bier beschenkt, z. B. 1438 beim Einzug Albrechts II., 1452 beim Einzug des Ladislaus Posthumus; erst Ferdinand I. stellte dies ab 1552. So durften in Frankfurt bei dem feierlichen Hirschessen des Rethes die Dirnen Blumensträusse überreichen und wurden dafür bewirthet.

Selbst den Geistlichen wurde 1472 in Nördlingen nicht der Besuch von Frauenhäusern verboten; nur sollten sie nicht eine ganze Nacht darin zubringen.

Was nun die Frauenhausordnungen betrifft, so sind sie entweder besondere, aus einzelnen Artikeln bestehende Gesetze, oder in der Form von Bestallung und Dienstinstruction des Frauenwirthes, welche dieser zu beschwören hatte, oder endlich einzelne, nach dem augenblicklichen Bedürfniss erlassene Gebote (Frankfurt, Basel).

Ihrer Tendenz nach zerfallen sie im grossen Ganzen in solche, welche die gemeinen Frauen einschränken und solche, welche sie schützen sollten.

Zu den beschränkenden Bestimmungen gehörte: 1) die Beschränkung auf einen

bestimmten Stadttheil; 2) das Verbot (1472, 1478) auf ihren Thürschwellen und Haustreppen zu sitzen oder am Aus- und Eingang des Rosenthals zu stehen, beides in Frankfurt; 3) das Verbot, am Samstagabend, an den Vorabenden der wichtigsten heiligen Tage, namentlich der Marien- und Aposteltage, sowie während dieser Tage und in der Charwoche keinen Mann in das Frauenhaus einzulassen (Nürnberg, Frankfurt); 4) die Beschränkung, Ehemänner (Nördlingen) und Priester (Nürnberg) sowie Knaben unter 15 Jahren (Ulm) nicht einzulassen; 5) die Vorschrift einer bestimmten unterscheidenden Kleidung (Frankfurt 1468, Zürich 1485, Augsburg 1530, Leipzig, Wien, Basel etc.); 6) das Verbot, mit ehrbaren Frauen in Berührung zu kommen: beim Tanz, in der Kirche, wo sie in besonderen Kirchenstühlen stehen mussten (Frankfurt), doch sollten sie in die Kirche gehen.

Die schützenden Bestimmungen richten sich hauptsächlich gegen die Frauenwirthe und -Wirthinnen, sodann gegen die Besucher und die Concurrentinnen.

1) Vor Allem war in den meisten Frauenhausordnungen ausgesprochen, dass eine Dirne unter keiner Bedingung am Austreten verhindert werden könne, namentlich auch nicht um Schulden willen, die sie beim Frauenwirth gemacht habe; dieser sollte sie erst nach ihrem Austritt gerichtlich belangen; kein Wirth durfte eines der Mädchen abhalten, die Kirche zu besuchen.

In Nürnberg durfte der Wirth sie nicht hindern, auszugehen; batte er Verdacht, dass sie nicht zurückkehren würde, so durfte er ihre Kleider als Pfand behalten. War eine krank oder hatte sie „ihre Frauenzeit“, so musste sie derselbe entweder aus dem Haus thun oder doch von den übrigen trennen. Auch musste der Wirth ihnen wöchentlich mindestens ein Bad in seinem Hause geben.

In Ulm gab es eine Krankenkasse für die Dirnen, in welche jede wöchentlich einen, der Wirth zwei Pfennige legte. In Regensburg war dem Wirth ausdrücklich verboten, eine Dirne zu schlagen. Auch gegen ihre Uebervortheilung durch den Wirth bestanden besondere Bestimmungen in Ulm, Regensburg und Nürnberg. Der Wirth bezog von jeder Dirne entweder einen bestimmten Theil ihrer baaren Einnahme, oder eine feste Summe wöchentlich. Lieferte der Wirth die Beköstigung, so war er durch eine Taxe gebunden.

2) Gegen die Besucher waren die Frauen in Nürnberg dadurch geschützt, dass eine Stunde vor Mitternacht das Frauenhaus geschlossen und die anwesenden Männer, mit Ausnahme derer, welche die ganze Nacht hindurch darin bleiben wollten, hinausgetrieben werden mussten. In Ulm war das Frauenhaus noch dazu ein befriedeter Ort und in ihm begangene Frevel wurden deshalb mit doppelter Strafe belegt. Eine Commission des Magistrats hatte vierteljährlich das Haus zu visitiren. In Wien hatte das Frauenhaus einen privilegierten Gerichtsstand, indem der Fürst einen sogenannten Frauenrichter ernannte, welcher die Streitigkeiten der Inassinnen unter einander zu schlichten und sie bei einem in der Nähe entstandenen Tumult zu schützen hatte.

In Frankfurt wurde der Zugang zu dem besuchtesten der beiden Häuser im Rosenthal während der Messe durch verschliessbare Dielwände abgesperrt, es wurden 1478 zwei Halseisen im Rosenthal angebracht und dem Frauenwirth erlaubt, zu seiner Sicherheit einen Degen zu tragen.

3) Gegen die Concurrentenz schützte der Rath zu Frankfurt die gemeinen

Frauen, indem er 1445 und 1451 den obersten Richter anwies, die „heymlichen Horehuser“ abzuthun.

Dirnen, welche ausserhalb des Rosenthals wohnten, liess er durch den Stöcker in dieses führen (1493) und gebot den Frauenwirthinnen von Mainz, Worms etc., nach dem Schluss der Herbstmesse wegzuziehen (1489). In Nürnberg baten 1492 die Dirnen des Frauenhauses als privilegierte Personen den Rath von Gottes und der Gerechtigkeit wegen, dass 20 Einwohnern, welche insgeheim ähnliche Anstalten besassen, dies verboten werde. 1505 stürmten dort acht Dirnen des Frauenhauses ungestraft ein Privatfrauenhaus, plünderten und demolirten es, kraft eines ihrem Hause ertheilten Privilegs.

Den ersten Stoss erhielt diese mittelalterliche Sitte durch das Auftreten der Syphilis. Am deutlichsten ist das in Würzburg zu sehen, wo wenige Jahre, nachdem 1496 der letzte Frauenwirth angenommen worden war, das Frauenhaus in ein Spital für venerische Kranke umgewandelt wurde. Auch die Bäder, welche ja vielfach mit den Bordellen zusammenfallen, wie die englische Bedeutung von b a g n o beweist, erlitten denselben Schaden. 1496 erschien die Syphilis zuerst in Frankfurt und schon ein Jahr darauf wurde die besuchteste Badestube vorläufig geschlossen, weil viel Ansteckungen darin vorgekommen seien.

Das zweite Moment ist aber der Umschwung in den sittlichen Anschauungen, welche die Reformation hervorrief, und die Abschaffung des geistlichen Cölibats. Der Rath von Frankfurt verbot 1521 den Meistern und Gesellen aller Handwerke mit unzüchtigen Frauen zu tanzen.

Als 1525 die Frankfurter Zünfte einen Aufstand machten, war eine ihrer Haupforderungen: die Beseitigung des „grossen Lasters der Hurerei“ und der Rath musste folgenden von ihnen vorgelegten Artikel annehmen: die ledigen Frauen, welche bei den Priestern und anderen Personen unehrlich wohnten, dürfen nicht länger in der Stadt geduldet werden.

1529 wurde es abgeschafft, dass die Dirnen mit Blumensträussen beim Hirschessen erschienen. 1537 verlangten die Prädicanten die Abschaffung der Frauenhäuser, doch war der Prediger Geltner gegen diese Maassregel, da die Frauenhäuser nöthig seien, ärgeres Uebel und Schalkheit zu verhüten. Die Häuser wurden damals sehr beschränkt, so dass 1545 der Stöcker sich weigerte, die messentliche Abgabe an den Oberstrichter zu zahlen, welche ihm darauf erlassen wurde.

Seit 1545 wurden auch die messentlich sich einfindenden fremden Dirnen nicht mehr zugelassen. 1546 droht der Rath den leichtfertigen Weibern mit einem Begräbniss auf dem Schindanger. Gelegentlich des Fürstentags von 1557 wurde nochmals berathen, ob das Frauenhaus am Mainzer Pförtchen abzuthun sei, aber beschlossen, nach geendigtem Tag die Sache wieder anzuregen. Endlich 1560 schaffte man das Frauenhaus ab auf Antrag des letzten Frauenwirths selbst, der erklärte, die Fortführung der Wirthschaft widerstreite seinem Gewissen. 1566 wurden unzüchtige Dirnen „geschnellt“, d. h. sie wurden in einen an einem Schnappbalken befestigten Käfig gesetzt und so mehrmals in eine Pferdeschwemme getaucht. Aber bald mussten die Strafen gegen Kuppelei und Ehebruch verschärft werden und 1580 klagten die Prediger, dass die feilen Dirnen überall in der Stadt und zu Bornheim an fünf Orten in Privathäusern beherbergt würden. Diese Zeit

erhob sich nicht zu dem Entschluss, die Frage in irgend einer Weise durch die Gesetzgebung zu reguliren. Man ignorierte sie am liebsten, und fuhr, wenn irgend ein Scandal vorfiel, mit einem Rescript drein, dessen ewiger Refrain die Behauptung war, dass das Laster der Unzucht immer zunähme.

Nach der Visitationsordnung von 1614 gehörten Delicta carnis und Vergehungen wider Pracht, Kleider- und Hochzeitsordnungen vor das Sendenamt, welches aus sechs Rathspersonen bestand. In bunter Reihe finden sich in dessen Acten Anklagen, dass eine Handwerkerfrau eine Sammthaube getragen oder dass ein Handelsmann mehr Personen, als ihm gesetzmässig zustand, zur Hochzeit geladen habe, neben Schwangerungsklagen und Anklagen wegen Kuppelei. 1726 wurde das Sendenamt abgeschafft und ein Consistorium aus Rathspersonen, Pfarrern und rechtsgelehrten Bürgern bestehend, zusammen neun Personen, eingesetzt, welches 1728 in Wirksamkeit trat und an das auch die Untersuchung und Bestrafung der Delicta carnis überging. Für die ganze Periode existiren keine Veröffentlichungen über die Prostitution in Frankfurt. J. Ph. Burggrave's und J. Adf. Behrend's medicinische Topographien der Stadt (J. Ph. Burggrave, de aëre, aquis et locis Francofurtensibus commentatio. Fr. 1751. J. A. Behrends, der Einwohner in Fr., in Absicht auf seine Moralität, Fruchtbarkeit und Gesundheit geschildert. F. 1771) schweigen vollständig über dies Thema.

Erst 1791 erschien, angeblich bei Will. Dodsley in London, in der That aber bei Wienbrack in Leipzig, die Schrift: 1) Briefe über die Galanterien von Frankfurt a. M. 232 S. 8°. Es folgte: 2) Frankfurt. In den Jahren 1795, 1796, 1797. In Briefen an S. (Auch unter dem Titel: Briefe über die Gallanterien (sic) von Fr. a. M. Zweiter Theil.) London, W. Dodsley. 144 S. 8°. Bei Betrachtung solcher Schriften drängen sich die Fragen auf: 1) Wer ist der Verfasser? 2) Sind beide von demselben Verfasser? 3) Wie ist ihre Zuverlässigkeit zu beurtheilen?

Die erste Frage beantworte ich dahin, dass ich Johann Christian Ehrmann für den Verf. halte. Dieser, allen Goetheforschern¹⁾ bekannte Schwager des berühmten Philologen Philipp Buttmann, geb. 1749 zu Strassburg, 1779 bis 1821 Arzt in Frankfurt, † 1827 in Speier, hat bekanntlich eine der gelungensten Satyren über das Chirurgenwesen seiner Zeit verfasst, welche ich in meinen „Beiträgen zur ärztlichen Culturgeschichte“ (Frankfurt, Auffarth 1865. S. 9—17) veröffentlicht habe. Unter dem Namen Timander hat er den Orden der „Verrückten Hofräthe“ gestiftet, in dem Buch: „die Nachtmenschen“ unter der Maske eines reisenden Italieners seine Collegen verhöhnt (1795). Der Animus ist also ihm wohl zuzutrauen und die Kenntniss der von ihm gezeichneten vornehmen und geringen Schlapfwinkel der Sünde konnte er als beschäftigter Arzt leicht erlangen. Dazu kommen Ähnlichkeiten des Styls und die unverkennbare Freude, mit der er seinen unsauberen Stoff behandelt, wie in anderen seiner eingestandenen Schriften. Die zweite Schrift tritt scheinbar polemisch gegen die erste auf. Sie ist angeblich der moralischen Indignation darüber entsprungen, dass die erste bei der Obrigkeit ohne Wirkung blieb; sie nennt alle die in der ersten Schrift angedeuteten Personen

¹⁾ Goethe's Werke. Sechsbändige Cotta'sche Ausg. von 1860. IV, 599. Dichtung u. Wahrheit, herausg. von G. von Loepel. Berlin, Hempel III, 284. IV, 241. Sulpiz Boisserée II, 24.

mit vollem Namen. Es würde diese scheinbare Polemik nicht gegen die Autorschaft sprechen. Denn Ehrmann hat auch seinen „Nachtmenschen“ eine angebliche Gegenschrift: „die entlarvten Nachtmenschen“ nachgeschickt (ebenfalls 1795), in welcher er sich noch mehr lobt als in der ersten. Dennoch möchte ich die zweite Frage: ob auch die zweite Schrift von Ehrmann ist, nicht so bestimmt bejahen, als die erste.

Was nun die dritte Frage: die Glaubwürdigkeit beider Schriften, betrifft, so möchte ich dafür Folgendes anführen. II, 112 heisst es: „An der Wirthstafel im Rothen Haus (heutiges Postgebäude auf der Zeil) bot ein Junge die scandalösesten, deutschen und französischen, mit den abscheulichsten Kupfern verzierten Bücher aus, z. B. die Priapeischen Romane, Lyndamine, Angelika, la Pucelle, Denkwürdigkeiten des Herrn v. H. etc.“.

In Bezug darauf theilt mir ein Beamter der Frankfurter Stadtbibliothek mit, dass er einst den Büchernachlass eines alten Herrn zu ordnen hatte, worin sich erotische Werke befanden, mit der Bemerkung: „Gekauft im Rothen Haus.“

In der ersten Schrift (S. 10 — 14) wird als eine der gefährlichsten Kupplerinnen die Frau des Goldspinners Zwick aufgeführt. Ueber diese Frau enthalten die Kriminalacten folgende Geschichtte. Am 4. Mai 1789 zeigt der jüngere Bürgermeister Dr. Hieronymus Peter Schlosser¹⁾ an, „dass ein unschuldiges fremdes Mädchen durch unerlaubte Kunstgriffe, die unter obrigkeitlichem Ansehen versteckt gewesen, in die Hände eines erhitzen Liebhabers gespielt worden sei“. Der hiesige Bürger und Perrückenmacher-Meister August Weber habe angezeigt, am 29. April sei eine Dorothea Golch (Galanterien I, 56) aus Mainz zu seiner Frau gekommen und habe ihr gesagt, der Fürst von Stolberg-Gedern, im Römischen Kaiser wohnhaft, verfolge sie mit seinen Anträgen. Weil sie ihm nicht zu Willen sein wolle, hätten ihre bisherigen Hausleute, Goldspinner Zwick, ihr die Wohnung gekündigt. Frau Weber habe sie aufgenommen, aber am 30. April Abends sei der Sergeant Raab gekommen, um auf Befehl des Exconsul senior, Schöffen von Glauburg, die Person zu arretiren. Sie sei, trotz aller Vorstellungen Webers, von Raab fortgeführt worden. Weber sei ihr gefolgt. Auf der Strasse sei der Lohnbediente des „Römischen Kaisers“ Namens Kretschmar und ein fürstl. Stolberg-Gedernscher Diener gekommen und haben sich dem Raab und der Golch angeschlossen. Weber sei zum Schöffen von Glauburg gegangen, wegen der Krankheit desselben aber nicht vor gelassen worden. Bis zum 4. Mai sei die Golch als arretirt nicht angemeldet gewesen. — Der Zwick sei als Hurenwirth bekannt. Der berüchtigte Valentin (Diener) und der Raab bedienten den kranken Schöffen v. Gl. Der Valentin hätte geäusserst, wenn sein Herr stürbe, werde er nicht über das Leichenbegängniss hier sein. Es wäre wahrscheinlich, dass die beiden (R. u. V. D.) diese Schelmereien ohne Vorwissen ihres Herrn abgekettet hätten, man solle demselben andere Bedienung geben. Schlosser bittet um Untersuchung.

Darauf begibt sich Substitut Maus am 6. Mai zum Schöffen von Glauburg und fragt, ob die Golch auf seinen Befehl arretirt worden sei. Er erhält eine bejahende Antwort.

¹⁾ Bruder des Schwagers Goethe's, † 1797.

An demselben Tag bekennt Raab, dass er die Golch auf Befehl des Schöffen v. Gl. auf den Katharinenturm habe führen sollen, dass aber der Stolberg-Gedern'sche Bediente sie ihm abgenommen, weil sie Unterthanin seines Fürsten sei. Freilich habe er den Bedienten nicht gekannt, sei aber mitgegangen bis zum „Alten Schwaben“ auf dem Steinweg, wo er sie gelassen. Er habe dann dem Schöffen v. Gl. Bericht erstattet.

Am 8. Mai wird Maus abermals zu Glauburg geschickt, um zu fragen, ob er dem Raab den Befehl gegeben, die Golch an den Fürsten von Stolberg-Gedern mit der Bedingung auszuliefern, dass sie noch an demselben Tag aus der Stadt komme? Antwort: Ja; da der Fürst sich dazu erboten habe und schon eine Chaise bereit gewesen sei, so habe er es für das Beste gehalten, auf diese Weise die Stadt von einer leichtfertigen Person zu befreien. Uebrigens wundere er (Sch. v. Gl.) sich über die Verhaftung des zu seiner Bedienung angenommenen Sergeants Raab. Am 12. Mai erkundigt sich Maus abermals bei Sch. v. Gl., wann und von wem ihm die Anzeige geworden sei, dass die Golch ein läuderliches Leben führe. Antwort des Sch. v. Gl.: Von wem, gehöre zu den Geheimnissen, welche er nicht mitzuteilen schuldig; wann, wisse er nicht, da die Krankheit sein Gedächtniss geschwächt habe. Die Golch sei vorher bei Belgrad¹⁾ und Zwick gewesen; er (Gl.) habe sie sicher aus der Stadt bringen lassen, wenn nicht der Fürst von St.-G. intervenirt wäre, dessen Intervention er (Gl.) angenommen, um nicht einen Streit zwischen dem Fürsten und biesiger Stadt herbeizuführen. Auf Aussage der Arrestati Raab und Kretzschmar wird am 25. Mai befohlen, den Valentin Diener zu verhaften.

Am 20. Mai erklärte die fürstliche Hausmeisterin und Beschliesserin Dorothea Golch, dass sie freiwillig ihre Stelle in Gedern angenommen und dass die Anklage Webers, Kretschmar habe zu ihrer Entführung die Hand geboten, falsch sei. In der Nacht vom 6./7. Juni erhängt sich Valentin Diener im Gefängniss. Es wird befohlen, ihn durch den Nachrichter begraben zu lassen an einer Stelle, wo sonst ehrliche Leute nicht bestattet werden. In V. Dieners Nachlass finden sich über 8000 fl. an baarem Geld und Schuldverschreibungen, viele kostbare Kleidungsstücke, ausserdem eine Schuldverschreibung des Schöffen von Glauburg von 400 fl. für rückständigen Lohn und eine über 400 fl. von dessen Bruder, dem Hauptmann von Glauburg. Die weiteren Resultate der culturbistorisch sehr interessanten Untersuchung gehören nicht hierher. Schöff von Glauburg starb noch in demselben Jahre. V. Diener hatte sich von den Kupplern bestechen lassen, jede bevorstehende Untersuchung ihrer Localitäten vorher anzuziegen. Das Angeführte mag genügen, die „Galanterien“ als ein wahres Gemälde des sittlichen Zustandes von Frankfur^r erscheinen zu lassen. Für die Zeit, welche die zweite Schrift schildert, ist freilich der Kriegszustand mit in Rechnung zu ziehen. Besonders klagt die zweite Schrift über das preussische Kriegscommissariat, von welchem auch sonst nicht viel Gutes gemeldet wird. In den Preuss. Jahrbüchern Bd. 45, S. 159 (Febr. 1880) heisst es: „Es stand leider damals (1794) sehr schlecht um das preuss. Commissariat für die Verpflegung der Armee, und es kam nicht selten vor, dass untreue Beamte einen blinden Lärm von der Annäherung des Feindes, vielleicht von ihnen selbst

¹⁾ Parfümeur, getaufter Jude, Pathe des Raths. (Galanterien I. 9. 49.)

veranlasst, benutzten, um sich durch Zerstörung der Magazine der Verantwortlichkeit zu entziehen“. V. Diener scheint nicht der einzige seiner Art gewesen zu sein. Es heisst (Galant. I, 25): „Es sind in Frankfurt vier Männer, welche gemeine weltliche Richter genannt werden. Dieses sind meist verdorbene Handwerksleute und ihr Dienst ist einer der verrufensten. Ihr Gehalt ist gering. Diese müssen die Huren aufheben oder aufsuchen und haben alle Wirthe in Bornheim in Beschlag. Sie gehen hin und essen, trinken, huren, alles gratis, und wenn visitirt werden soll, so wissen es die Wirthe meistens schon einige Stunden vorher und schaffen die Mädchen auf die Seite.“

Ueber die Zustände unter der primärischen Regierung berichtet der belgische Literat le Plat du Temple in seinem von der Frankfurter Polizei confisirten Pamphlet: *le microcosme, ou le petit monde. Panorama moderne de la ville et des habitans de Francfort* par L. P. D. T. Darmstadt 1812. Vorher hatte er die Aeneide in satyrischem Sinne gegen Napoleon travestirt; er starb zu Mainz im Kerker (Kirchner, *Ansichten von Frankfurt*. I. 33). Es heisst da (S. 98): „Die Courtisanen des niedrigsten Rangs dürfen ihr Geschäft in Frankfurt nicht ausüben, ohne eingeschrieben zu sein und einen Erlaubnisschein von der Polizei gelöst zu haben. Sie müssen der Polizei regelmässig eine Taxe bezahlen, welche zwar einen ziemlich bedeutenden Ertrag bringt, der jedoch durch die Kurkosten der angesteckten Mädchen verbraucht wird, welche man in dem Hospital verpflegt. Es giebt gegenwärtig 36 von der Polizei concessionirte und überwachte Freudenhäuser. Die Unglücklichen, welche ihr Gewerbe ohne polizeiliche Erlaubniss treiben oder ihre Taxe nicht bezahlen, werden verhaftet, in den spanischen Bock gespannt (eine Maschine mit fünf Löchern, um Kopf, Arme und Beine hindurchzustecken) und mit Ruthen gezüchtigt (sur leur pauvre derrière). Besonders geschieht dies, wenn sie ausgewiesen waren und zurückgekehrt sind. Diese Züchtigung findet in dem Besse runghaus statt.“

Nach Wiedererlangung der Selbständigkeit behielt die Stadt dies System der tolerirten, durch Polizeiärzte beaufsichtigten Häuser bei; nach der Annexion wurde die preussische Gesetzgebung auch hier eingeführt.

IX.

Auszüge und Besprechungen.

Stammbaum der Familie Lotter in Schwaben. Zusammengestellt von Karl Lotter. Stuttgart, Verlag von Paul Neff. 1879. 4°. 256 S. mit Tabellen.

Es ist bekannt, welche Vortheile die Bevölkerungswissenschaft aus den Almanachen gezogen hat, welche die Genealogie der fürstlichen, gräflichen und freiherr-